

Reglement über die Verwaltung und Verwendung unentgeltlicher Zuwendungen («Spendenreglement»)

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, welche dem Verein Oberwalliser Kinderhilfswerk, Trägerverein des Kinderdorfes Leuk, unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz «Spenden» genannt.

Spenden werden getrennt von der Betriebsrechnung verwaltet.

Spenden werden zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler des Kinderdorfes für Angebote und Zusatzleistungen eingesetzt, welche nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen (Betriebsbeiträge gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton, Investitions- und Einrichtungsbeiträge für Bauprojekte, Beiträge an anderweitige Aufwendungen) gedeckt werden.

2. Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet.

Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, weist der Vorstand diese einem oder mehreren bestimmten Verwendungszwecken gemäss Ziffer 3 zu. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

3. Verwendung zweckgebundener Mittel

Für die Finanzierung folgender Zwecke werden besondere Konti («Fonds») geführt.

Der Vorstand kann je nach Bestand der einzelnen Fonds Mittel aus einem Fonds einem anderen Fonds zuweisen.

3.1 Fonds für Freizeit- und Schulaktivitäten

- Spezielle Aktivitäten mit der Schulklasse oder der Wohngruppe des Kinderdorfes mit p\u00e4dagogischem Wert. Insbesondere auch w\u00e4hrend Schulverlegungen, welche das vorgesehene Budget \u00fcberschreiten.
- Freizeitaktivitäten für einzelne Schülerinnen oder Schüler des Kinderdorfes (z. B. Klub- oder Vereinsbeitrag, Kurskosten), falls folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Aktivität wird durch die Bezugspersonen des Kinderdorfes gestützt, welche den Antrag stellen und davon ausgehen, dass ohne finanzielle Beteiligung die Aktivität nicht durchgeführt wird und
 - die gesetzlichen Vertreter sind bereit, mindestens 50% der Kosten der Aktivität zu tragen und
 - Abgeltung durch das Kinderdorf erfolgt direkt an den Leistungserbringer oder nach Vorweis einer Quittung.
- Anschaffung von Kinder- oder Jugendbücher für die Kinderdorf-Bibliothek (ohne Schulbücher oder Fachliteratur).



3.2 Fonds für Spielplätze und -geräte

Erstellung, Sanierung oder Erweiterung der Spiel-Sport- und Begegnungsplätze; bauliche Massnahmen oder Geräte auf dem Gelände des Kinderdorfes

3.3 Fonds für Anschubs-Finanzierungen

- Pilotprojekte: Ausbau bestehender oder neuer Leistungen, falls folgende Konditionen erfüllt sind:
 - Idee und Konzept werden vom Vorstand bewilligt und
 - o Projekte sind auf drei Jahre limitiert.
- Der Vorstand kann eine Schülerin oder einen Schüler des Kinderdorfes für ihr/sein besonderes Engagement oder Leistung über diesen Fonds auszeichnen oder einen ausserordentlichen und temporär erschwerten Start ins Erwachsenenleben finanziell unterstützen.

4. Spendenbudget und Ausgabenkompetenz

Die Direktion beantragt dem Vorstand im Rahmen des Jahresbudgets die Festlegung von Beträgen, welche den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3 während des Geschäftsjahres entnommen werden dürfen.

In diesem bewilligten Umfang liegt die Ausgabenkompetenz bei der Direktion.

Darüber hinaus entscheidet über ausserordentliche Ausgaben zu Lasten der Fonds:

- a) unter 10% des Jahresbudgets: die Präsidentin / der Präsident
- b) ab 10% des Jahresbudgets: der Vorstand

5. Kontrolle der Mittelverwendung

Die Direktion berichtet dem Vorstand jährlich über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3. Dieser Bericht wird im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 07.11.2019 beschlossen. Es tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Leuk, 07.11.2019	
Oberwalliser Kinderhilfswerk	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Brunhilde Matter	Fabienne Murmann